

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 6. Dezember 2022	Nr. 132
------	-------------------------------	---------

Gesetz zur Anpassung des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes an das Gebäudeenergiegesetz

Vom 22. November 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Klimaschutz und Energiegesetzes

Das Bremische Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124 — 752-d-1)) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- d) In dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie § 94 des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung“ durch das Wort „Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere

 - a) den Inhalt und den Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten,

- b) die unparteiische, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit und
- c) Pflichten zur Fortbildung,"

2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes“ sowie die Angabe „14 Absatz 1“ durch die Wörter „94 des Gebäudeenergiegesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „fahrlässig“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. einer Rechtsverordnung nach § 94 des Gebäudeenergiegesetzes oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ sowie die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Gebäude, auf die nach § 111 Absatz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes die mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes zugleich abgelösten oder geänderten Rechtsvorschriften in den zum Zeitpunkt der Bauantragstellung oder des Antrags auf Zustimmung oder der Bauanzeige jeweils geltenden Fassungen weiter anzuwenden sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 7. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 22. November 2022

Der Senat